

**Siebte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom**

*Aufgrund der §§ 51 und 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2004 (BGBl. I S. 2246), i. V. m. § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30. März 1990 (BGBl. I S. 554) und in Verbindung mit § 38 lit. b. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW S. 765, bereinigt 793) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom für das Gebiet der Stadt Wuppertal folgende Rechtsverordnung erlassen:*

Die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für die von der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen (Taxentarif) wird wie folgt geändert:

**I**

1. § 2 Abs. 1 a bis e werden wie folgt neu gefasst:

**§ 2**

- (1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:
- a) Grundpreis einschl. 43,48 m Fahrtstrecke bzw. 24 sec. Wartezeit € 2,80
  - b) zusätzliches Fahrtstreckenentgelt:
    - aa) für jede im Grundpreis nicht enthaltene angefangene Fahrtstrecke von 43,48 m im 1. Km € 0,10
    - bb) vom 2. – 10. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 62,50 m € 0,10
    - cc) ab dem 11. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 66,67 m € 0,10

- c) für jede im Grundpreis nicht enthaltene, verkehrsbedingte Wartezeit von 24 sec. € 0,10
- d) für jede im Grundpreis nicht enthaltene, kundenbedingte Wartezeit von 24 sec., ab der 11. Min. für je 12 sec. € 0,10
- e) Von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr
- aa) für jede im Grundpreis nicht enthaltene angefangene Fahrtstrecke von 41,67 m im 1. Km € 0,10
- bb) vom 2. – 10. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 58,82 m € 0,10
- cc) ab dem 11. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 62,50 m € 0,10
- f) Bestellt der Kunde ausdrücklich eine Großraumtaxi (PKW mit mehr als 5 Sitzplätzen), so ist unabhängig von der Zahl der zu beförderten Personen ein Zuschlag zum Grundpreis von € 5,00 zu berechnen. Dieser Zuschlag wird auch erhoben, wenn mehr als 4 Fahrgäste von solch einem Fahrzeug befördert werden wollen. Werden Großraumtaxi ohne ausdrückliche Bestellung für normale Personenbeförderung bis 4 Fahrgäste verwendet, darf der Zuschlag nicht erhoben werden.
- g) Bei Bezahlung mit Kredit- und EC-Karten wird ein Zuschlag von 0,75 € erhoben. Diese Zuschläge sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt der Grundpreis € 2,70 zuzüglich € 2,30 für eine Fahrtstrecke bis zu 1 km.

Das Fahrtstreckenentgelt ändert sich

- a) vom 2. – 10. km je km Fahrtstrecke auf € 1,60
- b) ab dem 11 km je km Fahrtstrecke auf € 1,50

- c) Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr auf
- |     |                                    |        |
|-----|------------------------------------|--------|
| aa) | für eine Fahrtstrecke bis zu 1. Km | € 2,40 |
| bb) | vom 2. – 10. km je km Fahrtstrecke | € 1,70 |
| cc) | ab dem 11. Km je km Fahrtstrecke   | € 1,60 |

## II

Diese Rechtsverordnung tritt 3 Wochen nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.